

Die Heimarbeiterin.

Organ des Gewerksvereins der Heimarbeiterinnen.

Das Blatt erscheint monatlich.
Mitglieder erhalten es kostenlos.
Redaktionschluss am 15. jeden
Monats.

Herausgegeben vom Hauptvorstande.
Hauptgeschäftsstelle: Berlin W 80, Rollendorfsstraße 15.

Verlagspreis: 1 Mark 20 Pfennig, 2 Mark 40 Pfennig.
Erscheinenszeiten: wöchentlich von 9-1 und 1-4 Uhr, am Sonnabend von 9-2 Uhr.

Zu beziehen durch die Haupt-
geschäftsstelle und durch alle
Postämter.
Preis vierteljährlich 1 M.

Nummer 4.

Berlin, April 1920.

20. Jahrgang.

Unverkennbar ist alles, was geschehen ist und geschieht, nicht das Beste und Gute, sondern nur die Bahnung des Wegs zu einem guten Ziel e. Wir werden dieses vielleicht nicht erreicht sehen, sondern darüber hinterher. Wie Gott will! Aber ich finde Trost, Kraft und Mut in dieser Hoffnung.

Reinhold Duffe.

Was will der Gewerksverein der Heimarbeiterinnen?

„Eine wunderliche Liebeschrift, diese Frage!“ werden viele denken, die die Aprilnummer unseres Blattes in die Hand nehmen, „es wäre doch viel richtiger, auf die erschütternden Geschehnisse der letzten Wochen einzugehen.“ Andere werden sagen: „Gott sei Dank, keine Politik! Die wollen wir nicht im Gewerksverein treiben. Was man von ihr miterleben muß, ist so schon unerträglich genug.“ Beide Auffassungen, so sehr sie sich scheinbar widersprechen, bestehen zu Recht, und beiden soll, wie's Gott, durch die Beantwortung der obenstehenden Frage auch ihr Recht werden. Es ist nur zu gut zu begreifen, daß gerade unter den Frauen und im besonderen unter den Heimarbeiterinnen, die in der großen Mehrzahl verheiratet und Betreuerin von eigenem Heim, von Mann und Kindern, sind, allmählich geradezu ein Ekel entsteht gegen die Art, wie wir in Deutschland um der verschiedenen politischen Auffassung willen uns jetzt gegenseitig bekämpfen und manchmal sogar buchstäblich zerfleischen. Die Frauen, die das gut heißen und schön finden, sind wohl auch in Deutschland noch sehr in der Minderheit, vor allem unter den Heimarbeiterinnen. Diese sind nach wie vor der Ansicht, daß ein Leben voll Arbeit für die eigenen Angehörigen, aber in Sicherheit, Ordnung und Ruhe etwas unendlich viel Wertvolleres ist, als der Kampf aller gegen alle. Die Heimarbeiterinnen arbeiteten in der alten Zeit, arbeiteten während des Krieges, arbeiteten während der November-Revolution, arbeiteten unter der neuen Regierung, versuchten auch während des Karrenputches der Märztag zu arbeiten, denn sie wollten für sich und ihre Kinder das Brot herbeischaffen, daß so unendlich teuer geworden ist. Und ihren Verband, den Gewerksverein, haben sie stets nach seiner satzungsgemäßen Bestimmung aufgefaßt als eine Organisation, die „auf christlich-nationaler Grundlage die wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Interessen der Berufsgenossinnen mit allen vom Gesetz gestatteten Mitteln zu fördern“ habe. Das hat der Gewerksverein auch redlich getan und will es weiter tun, um damit nicht nur seinen Mitgliedern, sondern allen, die in Deutschland ihr Brot durch Heimarbeit verdienen, dies Verdienen immer günstiger zu gestalten. Dazu ist er stets all die Wege gegangen, die nach seinen Satzungen zum Ziel führen sollen. Er hat vor allem mit nie ermüdender Emsigkeitsliebe versucht, alle Berufsgenossinnen im Gebiet des Deutschen Reiches zu organisieren, denn nur organisierte Heimarbeiterinnen sind in der Lage, auf die Beseitigung der vielen nach bestehenden Mißstände einzuwirken. Nur sie sind fähig, das Hauptziel der Organisation, „Gesetzliche Regelung der Heimarbeitsverhältnisse“, zu verwirklichen. Die über hundert Gruppen unseres Verbandes wissen ein Lied zu singen von der Schwierigkeit der zu lösenden Aufgaben. Sie wissen aus eigener Erfahrung, daß nicht nur durch sogenannte trockene Verhandlungen Tarifverträge mit den Unternehmerverbänden zu-

standekommen, sondern daß auch das letzte Mittel, der Streik, mehr als einmal gewählt werden mußte, um das erstrebte Ziel zu erreichen. Die Mitglieder des Gewerksvereins wissen ferner, daß es ihre Organisation gewesen ist, die sowohl in der Vergangenheit wie in der Gegenwart mit Zielarbeit dafür gekämpft hat, daß die Erhaltung der Heimarbeit, als der unentbehrlichen Arbeitsform für die Frau und Mutter und die halben Kräfte, auch gesetzlich zu schützen sei. Wir erinnern hier nur an die Vertretung der Heimarbeiterinteressen im 7. Ausschuss der Nationalversammlung durch unsere Hauptvorsitzende im Anschluss an die Abschaffungsbestrebungen der Arbeiter- und Soldatenräte. Die Erklärungen der Regierungsvertreter stellten sich durchaus auf die Seite der Forderungen des Gewerksvereins, und der Ausschuss selbst überwies sie mit großer Mehrheit zur Berücksichtigung. Auf gleicher Linie bewegten sich die Ausführungen unserer Vertreterin in der Nationalversammlung am 20. Oktober 1919, die zwar von den Unabhängigen glatt abgelehnt wurden, weil sie sich ohne Einschränkung für Abschaffung der Heimarbeit erklärten, und von den Mehrheitssozialisten nur mit Bedenken, daß sie ja den Heimarbeiterinnen nicht die Arbeit nehmen wollten, sondern sie — nur in die Fabrik verlegen wollten (Also aus Heimarbeit Fabrikarbeit machen wollten! Die Schriftleitung), aber sonst im ganzen Hause Zustimmung fanden. Zahllose Beschriften aus unseren Gruppen bewiesen, wie klar sie es empfanden, daß ihr Verband, der Gewerksverein, die einzige wirkliche Vertretung der Heimarbeiterinneninteressen sei. Das gleiche Erleben wiederholte sich bei der Vorbereitung des Betriebsrätegesetzes, in das nur durch das Vorgehen des Gewerksvereins die Vertretung der Hausgewerbetreibenden, eigene Betriebsräte für die Vertretung der Heimarbeiterinteressen zu wählen, hineingekommen ist. Wahrlich, der Gewerksverein will nicht nur, was er will, sondern handelt auch danach! Nun gilt es aber, zu beweisen, daß auch die Heimarbeiterinnen wissen, was sie wollen und danach handeln! Es muß ein Sturm durch Deutschlands Heimarbeitsgebiete gehen, der jede noch schlafende Heimarbeiterin aufweckt und zum Mitgliede des Gewerksvereins macht. Das ist das Gebot der Stunde. Es ist eine unglaubliche Kurzsichtigkeit, wenn sich immer noch Heimarbeiterinnen fangen lassen, Mitglieder von Schneiderverbänden zu werden. Diese vertreten mit Umsicht und Laikraft die Interessen der Zuschneider, Bügler und Werkstattarbeiter und Arbeiterinnen. Aber ihr Ziel ist und bleibt entweder sofortige oder allmähliche Abschaffung der Heimarbeit. Da kann eine zielklare Heimarbeiterin, die ihre Arbeitsform für die richtige hält, nicht mitlun. Also vorwärts auf der ganzen Linie zur Organisierung der Berufsgenossinnen im Gewerksverein! Es ist der einzige Weg, der zum Ziel führt. Zu dem unerlässlich wertvollen Ziele: Erhaltung der Heimarbeit für die Frauen, die die Heimarbeit brauchen, aber Erhaltung unter geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen! Wir brauchen ja nur hinzuweisen, in wieviel Fällen das im letzten Jahre durch Abschlüsse von Tarifverträgen gelungen ist. Wenn jetzt in vielen Branchen Heimarbeiterinnen über 100 M in der Woche verdienen, wenn die Nähzutaten vom Arbeitgeber unentgeltlich geliefert, wenn bezahlte Urlaubstage, die sogenannten Ferien, in einer Reihe von Tarifverträgen gesichert sind, so ist das der schlagende Beweis nicht nur für die Tatsache, daß der Gewerksverein weiß, was er will, sondern auch, daß er für die Befreiung der Heimarbeiterverhältnisse unentbehrlich ist.

Heimarbeiterinnen, helfst, daß eure Berufsorganisation so erwächst, daß schließlich niemand im Deutschen Reich es mehr wagt, von der Abschaffung der Heimarbeit auch nur zu reden!

Soll auch noch von der Förderung der wirtschaftlichen Interessen durch Errichtung von Hilfsseinrichtungen gesprochen werden? Von dem verbilligten gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln, von Garn, von Nähmaschinen? Daß z. B. der Gau Brandenburg im Jahre 1919 einen Warenumsatz von rund 75 000 M hatte, der bezeugt, wie viele seiner Mitglieder auch auf diesem Wege wirtschaftliche Förderung erfuhren? Und diese Förderung ließe sich um so mehr ausbauen, je größer die Mitgliederzahl unserer Gruppen wird.

Der Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen will und wird auch in Zukunft mit allen vom Gesetz gestatteten Mitteln die wirtschaftliche und soziale Lage seiner Mitglieder fördern.

Aber er hat sich auch noch eine andere Aufgabe gestellt, das ist die Förderung der sittlichen Interessen seiner Mitglieder.

Unser Gewerbeverein ist im Laufe der Jahre auch zu einer Gesinnungsgemeinschaft geworden. Wir Frauen waren ja bis zum 9. November 1918 unpolitisch und waren es gern. Wir fragten niemanden nach seinem Glaubensbekenntnis, niemanden nach seiner politischen Richtung. Aber wir standen gemeinsam verankert auf christlich-nationaler Grundlage, und das gab uns innere Kraft. Wir liebten gemeinsam unser deutsches Vaterland, wir hielten Treue denen, die uns Führer waren, und wir trugen alles Schwere gemeinsam im Aufblick auf Gott, den Herrn, von dem wir wußten und wissen, daß er wohl Lasten auflegt, daß er sie aber auch tragen hilft.

Diese Gemeinschaft machte uns stark in der alten Zeit, diese Gemeinschaft führt uns auch klar und sicher durch die neue Zeit.

„Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott.“ — Dieses alte, ewige Schriftwort ließ uns auch den Weg durch die neue Zeit finden klar und unverrückt. So stehen wir auch zu den politischen Geschehnissen. Wir verurteilen die Vorgänge der Märztage, weil sie ungesetlich waren, und statt, wie ihre Urheber es gewiß wollten, Gutes zu bringen, nur neues Unheil über Volk und Vaterland herbeiführten. Wir wollen keinen Umsturz. Wir wollen aber wieder ein stolzes, glückliches Volk werden, geachtet von aller Welt. Wir wollen einen Staat der Ordnung und Gesetzmäßigkeit, in dem ein jeder seine Pflicht tut. Und diese Pflicht heißt: Wiederaufbau Deutschlands. Danach handeln wir, dazu arbeiten wir, darauf hoffen wir. In unseren Reihen gibt es seit fast zwei Jahrzehnten „ein einzig Volk von Brüdern“ oder richtiger „Schwestern“. Wir Frauen, wir Heimarbeiterinnen mit ihren Mitarbeiterinnen, haben längst den Weg gefunden, der zum Ziel, zur Wiederverneuerung unseres Volkes und damit unseres Vaterlandes führt. Wir wissen, daß dieser Weg der Weg ist, den Gott will, und darum lassen wir uns auch durch keine Schwärmergeister irren machen; weder von rechts, noch von links. Schwärmergeister waren immer eine Volksgefahr, sind es auch heute. Wir Frauen lassen uns nicht irren machen. Wir gehen den Weg, den wir in gemeinsamer Arbeit als den rechten erkannten und wissen, daß er zum Ziel führt. Dabei wollen wir bleiben. Darauf wollen wir uns gerade jetzt von neuem die Hände reichen: Im Vertrauen auf Gott durch treue Arbeit unverzagt vorwärts dem Ziele zu, dem Deutschland der Einigkeit und Stärke, dem Deutschland der Zukunft!

Aus der Tariffbewegung.

Gruppe Magdeburg hat den nachfolgenden Tarifvertrag für Privatnäherinnen abgeschlossen:

Zwischen dem Verband Magdeburger Hausfrauen einerseits und dem Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen, Gruppe Magdeburg, andererseits, wird nachstehender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1.

Dieser Vertrag nebst Lohnstarif tritt am 15. März 1920 in Kraft.

§ 2. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden, einschließlich eine Stunde Pause für Frühstück, Mittag und Vesper. Beginn der Arbeitszeit nach freier Vereinbarung.

§ 3. Ueberstunden.

Ueberstunden werden mit 33 1/3 Prozent Aufschlag bezahlt.

§ 4. Schlichtungswesen.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, alles zu tun, was zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die

sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Differenzen werden zunächst durch die Vorsitzenden der Parteien zu schlichten versucht. Erfolgt auf diesem Wege keine Einigung, dann treten die gesetzlichen Schlichtungsinstanzen in Tätigkeit.

§ 5. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag tritt am 15. März 1920 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit vierwöchiger Frist zum Vierteljahrschluß gekündigt werden. Diejenige Partei, welche den Vertrag kündigt, ist verpflichtet, bei der Kündigung, jedoch längstens nach Ablauf einer Woche, Vorschläge für einen neuen Vertrag zu machen.

§ 6. Lohnstarif.

a) Die Lohnsätze werden nach gegenseitiger Verständigung, je nach den geforderten Leistungen, vereinbart und betragen mindestens pro Tag bei freier Beschäftigung

für Schneiderinnen M. 8.— bis M. 13.—
für Weisnäherinnen und Weißstickerinnen . . . 7.— „ „ 10.—
für Ausbesserinnen 6.— „ „ 8.—

b) Brotschmittchen sind mitzubringen und von den Hausfrauen nach Gewicht zu bezahlen.

c) Der Betrag der zu Nebenenden Invalidenmarken beträgt 50 Pfennig, wovon die Privatnäherin die Hälfte zu tragen hat. Die Marken müssen von den Hausfrauen geklebt und entwertet werden.

Magdeburg, den 22. März 1920.

Für den Verband Magdeburger Hausfrauen.

gez. Elisabeth Korte.

Für den Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen, Gruppe Magdeburg.

gez. Ella Fürstenberg.

Der Antrag auf allgemeine Verbindlichkeitsklärung ist eingereicht worden.

Unsere Königsberger Gruppen haben mit neun Königsberger Firmen einen Tarifvertrag für Wäsche abgeschlossen, dessen allgemeine Bestimmungen in folgenden Paragraphen zusammengefaßt sind:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Vertrages nebst dem beiliegenden Lohnstarif treten sofort nach Abschluß in Kraft und gelten bis zum 1. Juli 1920 vorbehaltlich des früheren Inkrafttretens des Reichswäscheetarifes.

§ 2.

Wird der Vertrag nebst Tarif nicht 6 Wochen vor seinem Ablauf gekündigt, so hat er ein weiteres halbes Jahr Gültigkeit.

§ 3.

Der kündigende Vertragspartei hat gleichzeitig seine Anträge für das fernere Zustandekommen eines Tarifes einzureichen.

§ 4.

Soweit bei einem Unternehmer günstigere Bedingungen oder höhere Löhne bestehen, als in diesem Tarif und Vertrag enthalten sind, sind erstere aufrechtzuerhalten.

§ 5.

Der Tarifvertrag mit den Lohnsätzen ist im Aiserraum an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 6.

Es wird eine paritätische Kommission aus je 3 Mitgliedern der beteiligten Firmen und des Gewerbevereins der Heimarbeiterinnen, Gruppe Königsberg, gebildet. Diese hat die Aufgabe, falls neue Grundformen oder Einzelarbeiten auftauchen, die nicht im Tarif enthalten sind, die Entlohnung hierfür festzusetzen. Dieselbe Kommission hat unter dem Vorbehalt eines Unparteiischen die Streitigkeiten, die sich aus diesem Tarif oder Arbeitsverhältnis ergeben sollten, zu schlichten.

§ 7.

Heimarbeiterinnen, welche fortlaufend mindestens 3 Jahre ausschließlich in demselben Betriebe tätig sind, erhalten eine Woche Urlaub (der nur zur Erholung benutzt werden darf), nach 5 Jahren und mehr zwei Wochen, und zwar unter Fortzahlung ihres durchschnittlichen Lohnes. Falls Arbeiterinnen in der stillen oder unfreiwillig ausgeführt haben und infolgedessen private oder behördliche Arbeit übernehmen mußten, werden sie als dauernd beschäftigt bei der Berechnung der Ferien angesehen.

§ 8.

Die Unkosten für das Nähharn werden den Heimarbeiterinnen besonders vergütet, falls dasselbe nicht in Natura unentgeltlich geliefert wird.

gut das 6-7fache für den Lebensunterhalt, wie die Heimarbeiterrinnen, und die Gehälter müssten dementsprechend erhöht werden. Jede einzelne Gruppe leidet schwer unter den steigenden Sachmieten, Anzeigenpreisen und dergl., ganz abgesehen davon, daß der Gewerkeverein in dieser Zeit der Lohnbewegungen viel mehr Sekretärinnen für größere Bezirke anstellen müßte. Für all dieses gibt es nur eine Lösung, die Beiträge müssen erhöht werden. Um wieviel?

Der Hauptvorstand hat noch keine Vorschläge herausgegeben, absichtlich nicht, er möchte, daß die Gruppen womöglich selbst zu brauchbaren Vorschlägen kämen. Nun, in der nächsten Gruppenversammlung mal ran ans Werk, aber weder so, daß die, die für die Entwickelsten gelten möchten, sehr weitgehende Vorschläge machen, die anderen in der Versammlung schweigen und draußen sagen: „Das tun wir nicht, dann treten wir lieber aus“, noch so, daß eine etwas ängstliche Vertrauensfrau sagt: „Erhöhen können wir nicht, dann verlieren wir Mitglieder“, und alle dem zustimmen. Sondern wie eine gute Familie, wo Vater, Mutter und die erwachsenen Kinder abends um den Tisch sitzen und überlegen, wie können wir es machen, wenn die Kartoffeln und die Kohlen noch teurer werden, daß das Geld reicht, und wir doch nicht hungern und frieren müssen, und schließlich den Weg finden und sich die Hände geben und sagen: „So geht es.“ Das Leben ist schwer und wird jeden Tag schwerer, und wenn auch die Löhne steigen, das Durchkommen ist für die Heimarbeiterin kaum leichter als früher. Aber wenn sie nun eine gute Freundin hätte, die zu ihr sagte: „Eine Stunde in der Woche kannst du dich doch für mich frei machen, eine Stunde in der Woche kannst du mir doch zum Opfer bringen“, dann würde sie es irgendwie auch einrichten, dann würde es irgendwie auch gehen. Den wievielten Teil eines Stundenverdienstes in der Woche können die Heimarbeiterinnen beim Gewerkeverein zum Opfer bringen, von dem sie erwarten, daß er den Kampf und die Erhaltung der Heimarbeit gegen eine Welt von Feinden aufnimmt, der bei jedem Gesetz die Interessen der Heimarbeiterinnen vertretet, und der vor allem überall ihre berechtigten Lohnforderungen durchsetzen soll, so heißt die Frage in der nächsten Gruppenversammlung. Daneben muß natürlich beachtet werden, wie den nicht voll Verdienenden, hier aus Mangel an Arbeit oder Krankheit Erwerbslosenen ein Bleiben im Gewerkeverein ermöglicht werden kann. Staffeldbeiträge werden wir behalten müssen, um den verschiedenen Branchen und den verschiedenen Gegenden gerecht zu werden; wie wir unsere Unterstufe festsetzen, wird aber die Antwort auf die Frage sein, ob die Heimarbeiterinnen die gewerkschaftlichen Forderungen der Stunde verstehen. „Aus dem Lohf, in den man nichts reutet, kann auch nichts rauskommen“, sagen die Berliner. „Ein Baum, um den man nicht gräbt, blüht und gießt, kann nicht Frucht tragen“, sagt der Gärtner, und wir wollen doch, daß unser Gewerkeverein ein Baum wird, der seine segenspendenden Zweige über alle Heimarbeiterinnen Deutschlands ausstreckt. Geben wir ihm die Nahrung, die er zur Entwicklung braucht.

Berufliche Rundschau.

Fachauschüsse. In der Februarnummer der „Heimarbeiterrin“ sind verschiedene Fragen beantwortet worden, die sich bei den ersten Wahlen zu den Fachauschüssen uns entgegenstellten. Inzwischen hat in Berlin eine Besprechung zwischen der Berliner Gewerbeaufsicht und uns stattgefunden, in der man zu wichtigen Beschlüssen kam.

Als Vertreter der Hausarbeiter können nur Haus-(Heim-)arbeiter ernannt und gewählt werden, aber nicht Meister, oder, wie man auch sagt, Zwischenmeister.

Ob jemand als Hausarbeiter, oder als Gewerbetreibender anzusehen ist, entscheidet sich daran, ob er selbst weitere Arbeitnehmer beschäftigt. Diese Kennzeichnung ist dem Betriebsrätegesetz entnommen, in dem es in § 3 heißt: „In Betrieben, die mindestens 20 Hausgewerbetreibende beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, muß ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden errichtet werden.“ Es wäre ein Widerspruch, wenn in zwei Einrichtungen (Betriebsrat und Fachauschuss), die ungefähr gleichzeitig ins Leben treten, zwei verschiedene Begriffsbestimmungen für den Begriff „Hausarbeiter“ gelten sollten. Demnach können die Meister nicht mehr Vertreter der Hausarbeiter sein. Wo, wie in Berlin, Meister als Hausarbeitervorteiler ernannt sind, werden unsere Gruppen darauf hinarbeiten, daß die Ernennung rückgängig gemacht wird und wirklich Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in die Stellen einrücken.

Es ist von uns schon in der Februarnummer gewünscht worden, daß jeder Vertreter seinen eigenen Stellvertreter haben sollte, der ihn in allen Fällen, also auch bei der Wahl der zweiten Hälfte der Fachauschusssmitglieder vertreten könne. Gegen jede andere Auffassung, daß z. B. bei Erkrankung einer Vertreterin niemand für sie wählen könne oder gar der erste Stellvertreter, der auf der Ernennungsliste steht, für sie wählen müsse, haben wir lebhaftes Bedenken geäußert. Diese Bedenken wurden von der Gewerbeaufsicht in vollem Umfange geteilt und beschlossen, daß im Behinderungsfalle der jeweilige Stellvertreter mit allen Rechten an die Stelle des Vertreters tritt.

An die ernannten Mitglieder der Berliner Fachauschüsse war ein Rundschreiben ergangen, ob sie die Wahl persönlich oder schriftlich vornehmen wollten. In Fachauschüssen, deren Mitglieder aus den verschiedensten Orten stammen, dürfte es sich wohl empfehlen, die Wahl schriftlich vorzunehmen, um dem Vertretern die hohen Kosten für Reise und Verpflegung zu ersparen.

Entlassungen. Dem Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 29. Februar 1920 entnehmen wir folgende Ausführungen:

„Die heutige Gesetzgebung arbeitet so rasch, daß nicht nur die von ihr betroffenen Bevölkerungskreise, sondern auch die zu ihrer Anwendung bei der Rechtsprechung verpflichteten Behörden erst nach dem Inkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen deren Inhalt in Erfahrung bringen können.

Die neue Mode, alle das Arbeitsrecht betreffenden Gesetze und Verordnungen mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten zu lassen, hat eine bedenkliche Rechtsunsicherheit zur Folge, denn sie bringt nicht nur mit sich, daß in den ersten Tagen nach dem Inkrafttreten Entscheidungen in völliger Unkenntnis der veränderten Rechtslage ergehen, sondern verhindert auch, daß die Behörden, die die neuen Bestimmungen anzuwenden haben, sich vorher mit ihnen vertraut machen können.

Durch das Betriebsrätegesetz und die Verordnung vom 12. Februar 1920 hat die bisherige Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses wie des Demobilisierungskommissars eine erhebliche Verschärfung erfahren, die seit dem 9. bzw. 16. Februar bereits in Kraft ist, ohne daß die Mehrzahl der Beisitzer hiervon überhaupt nur Kenntnis hätte. Ich will daher im nachstehenden kurz auf die hauptsächlichsten Veränderungen der Zuständigkeit bei den Entlassungen hinweisen.

Während nämlich die allgemeine Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses auf Grund des § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ebenso wie die Zuständigkeit für die Wiedereinstellungsansprüche der Kriegsteilnehmer bestehen geblieben ist und durch das Betriebsrätegesetz (z. B. §§ 39, 41, 43, 52 usw.) die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses über den bisherigen Rahmen hinaus erheblich erweitert worden ist, müssen jetzt bei den Entlassungen zwei Arten der Behandlung scharf unterschieden werden, nämlich

1. Der Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses auf Grund der §§ 10, 12 und 13, 19 der Verordnung;

- a) bei Entlassungen von Kriegsteilnehmern innerhalb der Dreimonatsfrist,
- b) bei Entlassungen aus Anlaß der Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern,
- c) bei Entlassungen wegen Verminderung der Arbeiterzahl;

2. Der Einspruch gegen die Kündigung auf Grund des § 84 des Betriebsrätegesetzes unter den dort aufgeführten Voraussetzungen.

Während der Anspruch auf Fortsetzung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses auf Grund der Demobilisierungsverordnung gemäß § 14 der Verordnung binnen drei Wochen, nachdem der Arbeitnehmer von der Kündigung Kenntnis erhalten hat, durch Anrufung des Schlichtungsausschusses geltend gemacht werden kann (wobei die vorgenannte Frist jedoch nicht vor dem 15. März beginnt), muß der Einspruch auf Grund des § 84 des Betriebsrätegesetzes binnen fünf Tagen beim Arbeiterrat bzw. Angestelltenrat (für die Heimarbeiterinnen beim Betriebsrat für Hausgewerbetreibende. Die Schriftleitung.) erfolgen und eine Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn ein von dem Arbeiter- oder Angestelltenrat unternommener Verständigungsversuch gescheitert oder aber binnen einer Woche keine Verständigung erzielt worden ist, und zwar muß die Anrufung, die sowohl durch den Arbeiter- oder Angestelltenrat als auch durch den Arbeitnehmer selbst erfolgen kann, binnen fünf weiteren Tagen geschehen. Aber nicht allein die Anrufungsfrist ist ver-

schieden, sondern auch die Behandlung beim Schlichtungsausschuß ist nach dem Betriebsrätegesetz eine ganz andere als nach der Demobilisierungsverordnung. Nach § 87 des Betriebsrätegesetzes entscheidet nämlich der Schlichtungsausschuß endgültig und hat, wenn der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihm eine Entschädigungsverpflichtung aufzuerlegen, die bis sechs Zwölftel des Jahresverdienstes betragen kann. Bei den Ansprüchen aus der Demobilisierungsverordnung bleibt es dagegen wie bisher: der Schlichtungsanspruch ist nicht endgültig, sondern kann abgelehnt und alsdann vom Demobilisierungs-Kommissar für verbindlich erklärt werden. Der Arbeitgeber kann die Wiedereinstellung nicht ablehnen, und deshalb kann auch der Schlichtungsausschuß keine Entschädigungspflicht wie nach dem Betriebsrätegesetz auferlegen.

Zu beachten ist ferner, daß die Kündigung von Mitgliedern einer Betriebsvertretung nach § 96 des Betriebsrätegesetzes, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung zulässig ist."

Generalversammlung des Gauverbandes Brandenburg.

Der Gauverband hatte zum 11. März die ihm angeschlossenen Gruppen zur Generalversammlung zusammenberufen. Die Sitzung wurde um 1/8 Uhr von der Gauvorsitzenden eröffnet. Der Kassenbericht ergab eine Mehrausgabe von fast 1000 M. Der Gau hat in dem verfloffenen Jahre seine Kasse besonders stark in Anspruch nehmen müssen, weil der Kampf um die Erhaltung der Heimarbeit keine Schonung der Geldmittel erlaubt. — Fraulein Wolff erstattete danach als Gauvorsitzende den Jahresbericht. Der Gau Brandenburg ist um zwei Gruppen, Steglitz und Frankfurt a. D., gewachsen, so daß er jetzt zwanzig Gruppen umfaßt, in denen rund 4500 Mitglieder zusammengeschlossen sind.

Die Mitgliederzahl ist nicht sehr stark gestiegen. Der starke Berufswechsel der Heimarbeiterinnen hat einen hemmenden Einfluß auf das Wachsen der Mitgliederzahl ausgeübt. Ein großer Teil der Mitglieder ist durch das Aufheben der Militäransätze arbeitslos geworden. Von ihnen haben viele ihre Beiträge deshalb nicht so regelmäßig zahlen können, wie das bei gleichmäßigem Verdienst der Fall ist. Andererseits sind durch die Militärzeit ihrer Männer und die Verschlebung in deren Einkommensverhältnissen viele unserer Mitglieder nicht mehr auf Heimarbeit und Mitverdiener angewiesen, so daß sie, als nicht mehr berufsangehörig, aus dem Gewerbeverein ausschieden.

Das verfloffene Jahr hat dem Gau viel erfolgreiche Arbeit gebracht. Die Lohnverhandlungen nahmen einen bei weitem größeren Umfang an, als in sämtlichen Vorjahren. Es wurden in zwölf verschiedenen Branchen Lohntarifverhandlungen angebahnt, von denen im Laufe von 1919 vier abgeschlossen sind. Die abgeschlossenen Tarife haben den Mitgliedern ganz bedeutende Lohnverbesserungen gebracht. In den Sitzungen der Erwerbslosenfürsorge hat der Gau Brandenburg die Bestimmungen für die Erwerbslosenfürsorge für Heimarbeiterinnen mitberaten helfen, und nur dem energischen Vorgehen des Gaus ist es zu danken, daß auch die teilweise erwerbslosen Heimarbeiterinnen Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge erhielten. Im ganzen sind an etwa 300 Mitglieder 68 952,36 M. ausgezahlt worden, und zwar an ganz Erwerbslose 31 752,08 M. und an teilweise Erwerbslose Mark 37 200,28.

Im Februar wurden drei Fachausschüsse für die Provinz Brandenburg errichtet, für deren Besetzung unser Gauverband Vorschläge machte. Der Gau Brandenburg beantragte außerdem die Errichtung eines Fachausschusses für Krawatten auch für Berlin, da Krawattenausschüsse nur für Neß und Krefeld geplant waren.

Zur sachlichen Ausbildung der Mitglieder wurden im ganzen fünf Kurse eingerichtet, und zwar für Damenkonfektion, Ausbessern, Kunststoffen, Krawattenvorarbeit und Schuhe, von denen der Kunststoffkurs einen besonders günstigen Verlauf nahm. Zur gewerkschaftlichen und allgemeinen Bildung wurden Diskussionsabende geschaffen, an denen regelmäßig 30—50 Mitglieder teilnahmen. Das Thema der Diskussionsabende wurde jedesmal von den Teilnehmerinnen selbst bestimmt.

Aus der Kleinarbeit sei nur hervorgehoben, daß in vierzehn Lohnlagen vor dem Tarifschiedsgericht und der Schlichtungskommission für einzelne Mitglieder 1894,35 M. gewonnen, außerdem für acht Mitglieder Petroleum und für ein Mitglied Spiritus auf unsere Eingaben und Beschwerden hin bewilligt wurden.

Die Klage des Gewerbevereins gegen seinen eigenen Betrieb auf Invalidentversicherung der im Betrieb beschäftigten Heimarbeiterinnen wurde vom Oberversicherungsamt abschlägig beschieden. Die Klage war eingeleitet worden, um eine prinzipielle Klärung der Frage: „Wer ist nach dem Versicherungsgesetz Heimarbeiter?“ zu erlangen.

Der Warenverkauf gestaltete sich nach Friedensschluß wieder lebhafter. Es wurden für 36 492 M. Waren der Groß-einkaufsgesellschaft und für 9768,53 M. Waren aus verschiedenen Bezugsquellen verkauft, dazu für 17 962,08 M. Wäsche und für 8048 M. Garn.

82 Mitgliedern des Gaus wurde eine Erholungs-möglichkeit vermittelt, einem Teil von ihnen auch eine besondere Beihilfe von anderen Vereinen dazu verschafft. In die gewerkschaftliche Arbeit des Gaus trat Umwechslung durch Veranstaltung des Stiftungsfestes und des Vertrauensfrauen-ausfluges. Beide Veranstaltungen vertiefen zu allgemeiner Be-friedigung.

An die Erstattung des Jahresberichts schloß sich der Vor-trap des Mitgliedes der Nationalversammlung Franz Beh-rens über das Betriebsrätegesetz. Er führte u. a. aus: Nur der Name „Betriebsrat“ stammt aus Rußland, der Kern des Betriebsrätegesetzes hingegen ist ein alter deutscher Gedanke. Schon in den siebziger Jahren wurden Arbeiteraus-schüsse zur Vertretung der Arbeiterinteressen in den Betrieben gefordert, die durch die Gewerbeordnung, das Berggesetz und das Vaterländische Hilfsdienstgesetz zur Wirklichkeit wurden. Durch die Notverordnung vom 23. Dezember 1918 wurden die Einrichtungen des Hilfsdienstgesetzes, die nur für die Dauer des Krieges vorgesehen waren, für die Zeit nach dem Frie-densschluß sichergestellt. Die Notverordnung vom 23. Dezember 1918 regelt das Arbeiterauschuß-, Schlichtungs- und Tarifwesen. An die Stelle der Notverordnung ist dann das Betriebsräte-gesetz getreten, dem weitere Gesetze zur endgültigen Regelung für das Tarifvertragsverhältnis und das Schlichtungsverfahren folgen müssen. Das Betriebsrätegesetz ist eine Neubelebung des alten deutschen Gedankens, unser Wirtschaftsleben nach Ständen aufzubauen. Nur von sozialistischer Seite ist gefordert worden, daß von jetzt ab allein auf der Arbeitnehmervertretung die Wirtschaft aufgebaut und der Betriebsrat die breite Basis für alle weiteren Vertretungen sein solle. Alle übrigen Gruppen und Parteien haben an dem Gedanken, daß beide Gruppen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vertreten sein müssen, festge-halten. Auf den Betriebsrat baut sich der Bezirks- und Reichs-wirtschaftsrat auf. Der Bezirksrat geht aus allgemeinen Wäh-len hervor, damit auch all die kleinen Betriebe, denen im Be-triebsrätegesetz die Pflicht zur Wahl eines Rates nicht auf-erlegt ist, im Reichswirtschaftsrat ihre Interessensvertretung finden. Er umfaßt nicht nur die Arbeitnehmergruppe, sondern auch die Arbeitgebergruppe. Es geht also der Bezirkswirtschaftsrat nicht unmittelbar und allein aus den Betriebsräten hervor.

Die Schwierigkeiten, das vielgestaltige Wirtschaftsleben in ein starres Gesetz zu pressen, hat auch dem Betriebsrätegesetz den Stempel der Unvollkommenheit aufgedrückt. Es werden, selbst wenn die Bestimmungen des Gesetzes, wo ein Betriebsrat zu wählen ist, noch so sorgfältig ausgearbeitet sind, sich doch mancherlei Schwierigkeiten und Streitfragen ergeben, weil die Beschäftigungsverhältnisse bei den einzelnen Betrieben unen-dlich mannigfaltig sind. Wo nach der Notverordnung vom 23. De-zember 1918 bei Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes ein Ar-beiterauschuß schon besteht, wählt dieser aus seiner Mitte den Wahlvorstand und den Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Wo ein solcher Arbeiterauschuß nicht besteht, bestimmt der Ar-beitgeber die drei dienstältesten zum Wahlvorstand. Wo ein Obmann zu wählen ist, muß der dienstälteste Arbeitnehmer Wahlvorstand sein. Der Wahlvorstand hat das Wahlschreiben zu erlassen, in dem bekanntgegeben werden muß, wieviel An-gestelltenvertreter und wieviel Arbeitervertreter zu wählen sind, wann und wo die Wahl stattfindet, wann und wo die Vor-schlagslisten einzureichen sind und bei wem Einsprüche gegen die Vorschlagsliste erhoben werden müssen. In Betrieben, die mehr als zwanzig Heimarbeiterinnen beschäftigen, wird ein besonderer Betriebsrat für Hausgewerbetreibende gewählt. Die drei dienstältesten Heimarbeiterinnen bilden wahrscheinlich (die Wahlbestimmungen sind vom Sechenten Ausschuss der National-versammlung noch nicht fertiggestellt) auch hier den Wahl-vorstand und haben als Wahlvorstand dieselben Aufgaben, die oben angeführt sind. Die Kosten, die die Wahl verursacht, z. B. für Papier und Drucksachen, Stimmzettel und Umschlüge, trägt der Arbeitgeber. Die Wählerliste muß an einer Stelle ausge-hängt werden, zu der alle Beschäftigten Zutritt haben. Gerade die Heimarbeiterinnen müssen darauf achten, daß der Ausschuss an einer Stelle geschieht, die für sie leicht zugänglich ist. Für alle

Arbeitnehmer, besonders für die organisierten, ist es Pflicht, nachzusehen, ob sie in der Liste stehen. Bei dem Druck, der von den freien Gewerkschaften auf Andersorganisierte ausgeübt wird, und bei der Spannung, die zwischen verschiedenen organisierten Arbeitnehmern heute in vielen Betrieben besonders scharf hervortritt, wäre es doch möglich, daß irgendwo die Liste unvollständig bliebe. Wer nicht in der Wählerliste steht, kann auch nicht mitwählen. Die Vorschlagslisten müssen doppelt soviel Namen aufführen, als Vertreter gewählt werden. Nur solche Listen, die vom Wahlvorstand als gültig anerkannt sind, können gewählt werden.

Die Aufgaben des Betriebsrats sind dreierlei Art. 1. die gemeinsame Interessenvertretung aller Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber; 2. die Förderung des Betriebes; 3. die Sonderinteressenvertretung einzelner Arbeitnehmergruppen. So liegt z. B. den Betriebsräten ob, die Durchführung der Tarifverträge zu überwachen, da, wo keine Tarifverträge bestehen, auf feste Lohnabkommen hinzuwirken, den Arbeitgeber bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden zu beraten. Einen Zwang zur Einführung anderer Arbeitsmethoden, als der bisherigen, kann der Betriebsrat nicht ausüben. Der Arbeitgeber muß den Rat hören, kann ihn annehmen oder ablehnen, wenn er ihn aber ablehnt, so muß er auch die Gründe für die Ablehnung bekanntgeben. Wenn der Arbeitgeber den Rat nicht entgegennimmt, so kann sich der Betriebsrat an den Schlichtungsausschuß als Beschwerdebefugte wenden. Der Betriebsrat hat das Recht, Lohnbücher und Lohnlisten einzusehen. Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat haben mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern zu vereinbaren; diese Richtlinien dürfen keine Bestimmungen enthalten, die dem Gesetz widersprechen. So darf also z. B. die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, einer Konfession, einer militärischen Stelle oder zu einem Geschlecht kein Grund zur Entlassung oder NichtEinstellung sein. Dagegen kann über das Alter oder die fachliche Befähigung Bestimmtes vereinbart werden; ebenso kann in solchen Richtlinien gefordert werden, daß Neueinstellungen nicht erfolgen dürfen, wenn die alten Arbeitskräfte nicht voll beschäftigt sind — § 81, Abs. 1 —

Ueber die Einstellung und Entlassung von Heimarbeiterinnen hat in den Betrieben mit mehr als zwanzig Heimarbeiterinnen nur der Betriebsrat für Hausgewerbetreibende mit zu entscheiden, nicht etwa der Arbeiterrat oder der Angestelltenrat. Wo weniger als zwanzig Heimarbeiterinnen beschäftigt sind, sie also keine eigenen Betriebsrat haben, spricht bei diesen Fragen der Arbeiterrat, nicht der Betriebsrat mit. Eine sofortige Entlassung ist nur möglich, wenn der Beschäftigte sich eines Vergehens gegen das Strafrecht schuldig macht, also z. B. Diebstahl. Wo Kündigungen zu Unrecht ergangen sind, kann die Wiedereinstellung oder eine entsprechende Entschädigung verlangt werden. Gerade für Heimarbeiterinnen ist dieser Schutz gegen plötzliche und ungerechtfertigte Entlassung besonders beachtenswert. Heimarbeiterinnen, denen gekündigt wird, können innerhalb von fünf Tagen bei ihrem Betriebsrat gegen die Kündigung Einspruch erheben. Wenn also eines unserer Mitglieder glaubt, sie sei nur entlassen, weil sie dem Gewerbeverein angehört, oder wenn sie ohne Angabe des Grundes entlassen wird, so muß sie sofort Einspruch beim Betriebsrat gegen ihre Entlassung erheben. Alle diese Bestimmungen zeigen aber, wie wichtig es ist, daß in die Betriebsräte die Personen hineingewählt werden, die des Vertrauens der Arbeiterschaft würdig sind. Die Gefahr der Korruption, der Bestechung durch den Arbeitgeber, leider auch der Bestechung durch die eigenen Mitarbeiter, ist nur zu groß, und nur charakterfeste Persönlichkeiten können in dieser Zeit, die besonders viel Gefahren für die Festigkeit und Aufrichtigkeit eines Menschen mit sich bringt, an so verantwortlicher und einflußreicher Stelle stehen. Es dürfen nur diejenigen gewählt werden, die rührig, besonnen und einwandfrei in ihrem Charakter sind. Die Verantwortung bei der Wahl ist groß, und jeder Fehler, der bei der Wahl gemacht wird, rächt sich bitter. Wir müssen gerade bei der ersten Wahl besonders vorsichtig sein, damit nicht an die Stelle der alten Abhängigkeit vom Arbeitgeber eine Abhängigkeit vom Betriebsrat tritt. Die Betriebsräte sollen ein Gegen für die Arbeiterschaft und für das Wirtschaftsleben werden. Wenn aber nicht fähige und ehrliche Leute gewählt werden, so sind sie eine Gefahr. Wo unsere Mitglieder glauben, durch Betriebsratsmitglieder geschädigt oder benachteiligt zu werden, müssen sie sich sofort an die Vorsitzende ihrer Ortsgruppe wenden. Die Rechte des Gewerbevereins, in allen Streitfragen seine Mitglieder zu schützen und zu vertreten, werden durch das Betriebsratsgesetz nicht aufgehoben. Vertreterinnen des Gewerbevereins haben nach § 47 des Gesetzes zu allen Betriebsversammlungen Zutritt, wenn Heimarbeiterinnen dieser Firma bei uns Mitglied sind. Wo unsere Mitglieder in den Betriebsrat hineingewählt sind, können sie verlangen, daß eine Vertreterin

des Gewerbevereins (z. B. die Vorsitzende oder die Sekretärin) auch an den Sitzungen des Betriebsrats teilnimmt. Es kann nicht dringen genug und nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die Heimarbeiterinnen alle Betriebsvorgänge aufmerksam verfolgen, sich an allen Versammlungen und Sitzungen beteiligen, und oft, recht oft und in allen Fragen ihre Berufsorganisation, ihren Gewerbeverein, zu Rate ziehen müssen.

Infolge der vorgerückten Stunde konnte über das Referat keine Aussprache mehr stattfinden, da noch wichtige Punkte der Tagesordnung zu erledigen waren.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kartell- und Ausschußdelegierten ging schnell vonstatten und brachte wenig Veränderungen.

Die erweiterte Arbeit des Gaus macht die Anstellung einer GauSekretärin nötig; die Mittel, die bisher aus den Ueberschüssen der Betriebswerkstätte gedeckt wurden, müssen anderweitig aufgebracht werden. Man hofft, daß die erhöhten Beiträge, die der Verbandstag beschließen wird, dem Gau Brandenburg die Mittel für eine GauSekretärin bringen wird, so daß die Kosten vorläufig nur für ein Jahr zu beden bleiben. Es wird der Vorschlag gemacht, die Mittel durch eine einmalige Umlage von 1 M pro Mitglied aufzubringen. Der Vorschlag wird nach eingehender Aussprache von der Generalversammlung einstimmig angenommen. Das Kartell verlangt eine Erhöhung der Kartellbeiträge auf 1 M pro Kopf und Jahr. Die Regelung dieser Kartellbeiträge wird bis zur Neuregelung der Beiträge auf dem Verbandstag zurückgestellt. Der Gauvorstand bestimmt die Verbandstagskommission und hat das Recht, wenn nötig, aus den Kreisen der Mitglieder eine Auswahl zu dieser Kommission vorzunehmen.

Zum erstenmal nach vierjähriger Pause wird der Wanderpreis, die „Ehren-Blode“, wieder ausgeben, und zwar an die Gruppe, die prozentual den größten Mitgliederzuwachs im verfloffenen Jahr hatte. Gruppe Weiskensee wird diesmal glückliche Besitzerin des Wanderpreises.

Am 11 Uhr wurde die äußerst anregende Versammlung geschlossen.

Aus unserer Bewegung.

Hannover. Leider ist uns unser Erholungsheim Mathildenhaus in Fallingsbostel von der dortigen Wohnungskommission beschlagnahmt worden zur Unterbringung wohnungsloser Beamtenfamilien und kann dies Jahr keine Pflanzlinge aufnehmen. Alle Vorstellungen und Eingaben (wir gingen bis an den Wohlfahrtsminister Stegerwald!) blieben erfolglos. Dagegen hat uns der Ortsausschuß Fallingsbostel den Vorschlag gemacht, von Mai bis Oktober je zehn Pflanzlinge in dortigen Gasthäusern zum Preise von täglich 10 M unterzubringen. Im Garten unseres Mathildenhauses können sie sich wie sonst auf Liegestühlen und in Hängematten aufhalten oder in den Lauben sitzen. Frühstück überßen, der wie ein Zimmer im Mathildenhaus reservierten, wird für Unterbringung, sowie An- und Abmeldung der Gäste Sorge tragen und ihre Verpflegung und auch Führung (Hampfern streng verboten!) überwachen und auch die Bezahlung des Geldes an die Gasthäuser übernehmen. Wir bitten um Anmeldung etwa Erholungsbedürftiger Mitglieder möglichst rechtzeitig nach Hannover, Alte Celler Heerstraße 12. Bettzeug ist bei dieser Einrichtung dies Jahr nicht mitzubringen. Kaffeebrotmarken, Reichsfleischmarken und Polizeilabelmarken sind mitzubringen, desgl. ärztliches Gesundheitsattest.

Stolz. Lange haben wir unseren Schwestergruppen nichts erzählt, und es hatte fast den Anschein, als wäre die Gruppe Stolz nicht mehr. Nachdem unsere Kriegsnah- und Strickstaben aufgelöst waren, sah es mit der Heimarbeit trübe aus, doch nicht lange danach blühte unsere Industrie — Weizengülderei — wieder auf, und heute sind so viele Arbeitsaufträge da, daß es an tüchtigen Arbeiterinnen fehlt. Die Löhne für Weizengülderei waren sehr niedrig. Seit Jahren bemühte sich unsere Gruppe, die Löhne zu heben, was aber erst gelingen konnte, als genügend Stickerinnen organisiert waren. Seit Anfang Januar ist nun der langersehnte Tarif da, und die Löhne der jetzigen Leuerung angeleglich. Aber auch die Näherinnen sind nicht vergessen, denn über den Wäsche- und Schürzentarif wird schon verhandelt; er kommt demnächst zum Abschluß. Noch eine besondere Freude haben wir erlebt. Ein Mitglied arbeitete seit Oktober 1919 in einer Schreibwerkstätte, wo es dann am 12. Dezember 1919 erkrankte und arbeitsunfähig wurde. Anfang Januar sollte sie ihre Arbeit wieder aufnehmen; da die Krankheit noch nicht behoben war, ging es nicht. Mitte Januar schickte der Arbeitgeber dem Mitglied die Invalidenrente nebst dem Rest des ihr zustehenden Geldes und die Nachricht, daß er sie nicht weiter beschäftigen könne. Unserer Vorsitzenden wurde der Fall vor-

getragen; sie ließ sich Vollmacht von der betroffenen Frau geben und verklagte den Arbeitgeber beim Gewerbegericht wegen Entlassung der Arbeiterin ohne Kündigung auf Schadenersatz. Das Gewerbegericht verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung von 80 M — Wochenlohn für zwei Wochen — und dem zu Unrecht einbehaltenen Kranken- und Invalidenversicherungsbeitrag in Höhe von 7,45 M. Es war für unseren Gewerbeverein eine besondere Freude, denn der freie Schneiderverband hatte zu dem Mitglied immer behauptet: „Der Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen vertritt ja doch nicht die Rechte seiner Mitglieder.“ Wenn nur jedes Mitglied in solchen und ähnlichen Fällen sich an die Vorsitzende wendet, dann wird ihr Rat und Hilfe zuteil werden. Das nächstemal berichten wir von unseren Tarifen.

Stuttgart-Stadt. In der Gruppensammlung im Februar führte Frä. Müller-Schelling den Vorsitz. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung berichtete Frau Debusjere, daß eine Stuttgarter Firma den mit dem Gewerbeverein vereinbarten Feuerzuschlag von 50 Prozent nur an organisierte Heimarbeiterinnen auszahlte. Diese Mitteilung wird mit großer Genugtuung aufgenommen, da wirklich nicht einzusehen ist, warum die organisierten Heimarbeiterinnen alle Mühen und Opfer tragen sollen, während allen unorganisierten Heimarbeiterinnen mühelos alle schwer erkämpften Vorteile zufließen sollen. Gleichfalls wird von einer 50prozentigen Zulage berichtet, die der Gewerbeverein für die Trikotnäherinnen erreicht hat. Die Lohnsätze, die die Gruppe für Strickerinnen und Weisnäherinnen festgestellt hat, werden erfahrungsgemäß von der Privatindustrie ohne Widerspruch gezahlt. In der Lohnbewegung in der Papierbranche ist zunächst ein Stillstand eingetreten. Die Verhandlungen müssen von der Zentrale in Berlin weiter geführt werden, damit auch unsere Kolleginnen, die Briefumschläge und in der Papierausstattungsfabrikation arbeiten, zu guten Löhnen gelangen können. Es werden erneut Vorstellungen durch den Gruppenvorstand bei schlecht zahlenden Firmen vorgenommen werden. Für Blumen- und Schürzennäherinnen dürfte in kürzester Zeit ein Tarifabschluß erreicht sein.

Stuttgart-Ostheim. Auch die Gruppe Ostheim möchte wieder einmal in der „Heimarbeiterin“ erscheinen, und hat auch alles Recht dazu, denn — mächtig, wie in der Natur draußen — beginnt es sich auch in ihr zu regen. Ein Tag wie der unserer letzten Versammlung am 10. März ist in ihren Annalen noch nie zu verzeichnen gewesen. Viel neue Mitglieder, meist einer bisher bei uns noch nicht vertretenen Firma angehörig, erschienen auf einmal in unserer Mitte, so daß unser enger Raum die Menge kaum zu fassen vermochte. Bei den unorganisierten Heimarbeiterinnen beginnt sich eben nach und nach die Ueberzeugung Bahn zu brechen, daß sie ohne Organisation nicht mehr durchkommen, und daß unser Gewerbeverein die einzige ist, die ihre Interessen wirklich vertritt. So fand unsere treue, unermüdet werbende Frau Debusjere offene Herzen bei ihrer in letzter Zeit eifrig betriebenen Hausagitation. Wieviel hat aber unser Gewerbeverein auch erreicht! Im Sommer den Tarifvertrag für die Trikotnäherinnen, der ihnen automatisch die gleichen Löhne sichert wie den Betriebsarbeiterinnen, und jetzt wieder einen Feuerzuschlag von 50 Prozent, rückwirkend vom 1. Januar. Wir hoffen, daß unsere neuen Mitglieder sich bald ebenso heimisch bei uns fühlen werden wie die alten. Die letzte Versammlung brachte uns auch einen ausführlichen Vortrag von Sekretär Drexler über das Betriebsratsgesetz. Das Interesse für dieses nicht nur für die Arbeiter, sondern für das ganze Volkswohl so außerordentlich wichtige Gesetz ist bei unseren Mitgliedern sehr groß. In allen Betrieben, in denen sie durch ihre Zahl dazu berechtigt waren, haben sie eigene Wahlvorschläge aufgestellt und sind darin ganz selbständig vorgegangen. — Ein schmerzlicher Verlust hat unsere Gruppe betroffen; eines unserer treuesten Mitglieder, unsere liebe, allzeit fleißige und allzeit fröhliche Frau Wenz, ist am 8. März nach kurzer Krankheit gestorben. Sie hat uns durch ihren goldenen Frohsinn manche Stunde erhellt; ihr freundliches Bild wird bei uns stets in treuem Gedenten bewahrt werden.

Versammlungsanzeiger.

- Allona.** 8. April, 20. Mai, 7 Uhr, Blumenstr. 79, Vereinshaus.
- Berlin-Moabit.** 12. April, 10. Mai, 1/8 Uhr, Alt-Moabit 25, Gemeindehaus.
- Berlin-Nord.** 14. April, 12. Mai, 1/8 Uhr, Adlerstr. 52, Saal der Brodenammlung.
- Berlin-Nordost.** 13. April, 11. Mai, 1/8 Uhr, Schönhauser Allee 177, Hof II, Stadtmissionsaal.
- Berlin-Ost.** 12. April, 10. Mai, 1/8 Uhr, Gr. Frankfurter Straße 11, Hof I.

- Berlin-Süd.** 13. April, 4. Mai, 7 Uhr, Johannisstr. 5, Eingang Prachvogelstraße, gr. Saal.
- Berlin-Südost.** 12. April, 10. Mai, 7 Uhr, Grünauer Straße 14, b. Strauß.
- Berlin-West.** 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Nazarethkirche, Schülstraße.
- Berlin-West.** 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Schöneberg, Hauptstraße 19, Missionsaal.
- Berlin-Wilmersdorf.** 20. April, 18. Mai, 1/8 Uhr, Detmolder Straße 17/18, Gemeindehaus.
- Bielefeld.** 9. April, 14. Mai, 8 Uhr, Hotel Vereinshaus, Eingang Rimmerstraße, 3. Eßr.
- Brackwede.** 14. April, 12. Mai, 8 Uhr, Konfirmandenhaus.
- Braunschweig.** 19. April, 10. Mai, 8 Uhr, Lessingplatz 5, Cv. Vereinshaus.
- Breslau-Nord.** 12. April, 3. Mai, 7 Uhr, Wafelgasse 6a, im Saale des Blaukreuzvereins.
- Breslau-Süd.** 14. April, 12. Mai, 7 Uhr, Herrenstr. 21/22, Gemeindeaal der Eißfabrikgemeinde.
- Breslau-West.** 20. April, 18. Mai, 7 Uhr, Frankfurter Straße 28, Konfirmanden, immer der Paulusgemeinde.
- Charlottenburg.** 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Goethestraße 22, Jugendheim.
- Darmstadt.** 9. April, 11. Juni, 8 Uhr, Stiftstraße 51, „Felerabend“.
- Dresden.** 7. April, 3. Mai, 4 Uhr, Nähtube.
- Dresden.** 18. April, 16. Mai, 1/4 Uhr, Kreuzweg.
- Dresden-Altk. 12.** April, 10. Mai, 8 Uhr, Gemeindeaal der Frauenkirche, Moritzplatz 4, Hof I.
- Dresden-Neuk. 2.** April, 7. Mai, 8 Uhr, Königsstr. 21, Gemeindeaal der Dreifönigkirche.
- Dresden-Pfleschen.** 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Concordienstr. 4, „Concordia“.
- Dresden-Prießen.** 13. April, 11. Mai, 8 Uhr, Wormser Straße 14, „Stadt Worms“.
- Düsseldorf.** 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Luitensstraße 33, Paulushaus.
- Elbing.** 20. April, 18. Mai, 5 1/2 Uhr, Rösserstr., Erholungsheim.
- Erfurt.** 19. April, 3. u. 17. Mai, 8 Uhr, Arbeitergasse 11, Cv. Vereinshaus.
- Essen-Nord.** 29. April, 27. Mai, 5 Uhr, Duraplatz 5.
- Frankfurt-Bockenheim.** 20. April, 18. Mai, 8 Uhr, Bodenheimer Rathaus.
- Frankfurt-Bornheim.** 19. April, 17. Mai, 8 Uhr, Bergerstr. 133, Hofstheim.
- Frankfurt-Mitte.** 8. April, 13. Mai, 8 Uhr, Bleichstr. 40.
- Frankfurt-West.** 21. April, 19. Mai, 8 Uhr, Hohenjollerndplatz 38.
- Frankfurt a. O.** 12. April, 3. Mai, 1/8 Uhr, Gr. Schernstraße 21, Klub für junge Mädchen.
- Freiburg i. S.** 12. April, 3. Mai, 8 Uhr, Mädchenheim, Enge Gasse.
- Freiburg i. N. 12.** April, 3. Mai, 1/8 Uhr, Ottostr. 5, Luitensheim, Rückgebäude.
- Goslar a. S.** 15. April, 20. Mai, 1/8 Uhr, Kaffeelände des Svana-Frauenbundes.
- Greifenberg i. Saksen.** 14. April, 12. Mai, 8 Uhr, Ring, Gasthof zum schwarzen Adler.
- Halle-Nord.** 7. April, 5. Mai, 8 Uhr, Albrechtstr. 27, Neumarkt-Gemeindehaus.
- Halle-Süd.** 12. April, 3. Mai, 8 Uhr, Kleine Klausstr. 12, Domburggemeindehaus.
- Hamburg-Stadt.** 19. April, 17. Mai, 7 Uhr, Rotenbaum-Chaussee 15, Hinterhaus, II.
- Hamburg-Nord.** 20. April, 18. Mai, 1/8 Uhr, Marschnerstraße, Gemeindehaus der Kreuzkirche.
- Hamburg-Schlackel.** 21. April, 19. Mai, 7 Uhr, Velle-Alliance-Straße 55, Missionsaal.
- Hamburg-Sammerbrook.** 9. April, 14. Mai, 7 Uhr, Hammerbrookstraße 68.
- Hamburg-Neuk. 14.** April, 12. Mai, 1/8 Uhr, Admiralitätsstraße 57, II.
- Hamburg-Rothendurgsort.** 14. April, 12. Mai, 7 Uhr, Bierländerstraße, Gemeindeaal.
- Hamburg-Winterhude.** 19. April, 17. Mai, 7 Uhr, Schillerstraße 15, Gemeindehaus.
- Heinow.** 13. April, 11. Mai, 7 Uhr, Ruhallee 22, Vereinshaus.
- Hannover.** 19. April, 17. Mai, 1/8 Uhr, Katholisches Gefellenhaus, Clemensstraße 5.
- Hamburg.** 24. April, 28. Mai, 8 Uhr, Ferdinandstraße 17, Margaretenhort.
- Leipzig S. Bielefeld.** 19. April, 17. Mai, 8 Uhr, Kleinfinderschule.
- Leipzig-Nord.** 13. April, 11. Mai, 1/8 Uhr, Schule.
- Leipzig-Ost.** 14. April, 12. Mai, 1/8 Uhr, Wirtschaft Sietmann.

Jülichberg i. Schleien. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Barmbrunner Straße, Gasthaus zum Rynast.
Jüterbog. 14. April, 12. Mai, 7 Uhr, Markgrafenplatz 2, Städt. Gymn.
Jöhndorf. 8 April, 13. Mai, 1/8 Uhr, Konfirmandensaal.
Kassel. 9. April, 14. Mai, 8 Uhr, Wolfhagerstraße 30, Marienheim
Kiel. 15. April, 20. Mai, 6 Uhr, Juliusstraße 72, Vereinshaus.
Kolberg. 12. April, 10. Mai, 5 Uhr, Vereinsräume des Deutsch-evangel. Frauenbundes.
Köln a. Rh. 10. April, 8. Mai, 5 Uhr, Kreuzgasse 2-4, Aula des Gymnasiums.
Königsberg-Buten. 21. April, 19. Mai, 8 Uhr, Konfirmandensaal der Luisenkirche.
Königsberg-Oberstadt. 19 April, 17. Mai, 7 Uhr, Steinbamm 148, Privat-Gymn. Herholz.
Königsberg-Pomeran. 7. April, 5. Mai, 7 Uhr, Schifferbedeckerstraße 1a, Konfirmandensaal.
Königsberg-Unterstadt. 12. April, 10. Mai, 7 Uhr, Schürillingstraße 32, Gymn. Sigisrath.
Köln. 8. April, 13. Mai, 8 Uhr, Guspatenstraße 1, Gemeindehaus.
Landsberg a. Warthe. 13. April, 11. Mai, 8 Uhr, Heinersdorfer Straße, Kriegsfläche.
Leipzig-Mitte. 12. April, 10. Mai, 1/8 Uhr, Johannisplatz 3, Hof 1.
Leipzig-West. 14. April, 12. Mai, 8 Uhr, Demmeringstraße, „Grüne Eiche“.
Lichtenberg-Kummelsburg. 19 April, 17. Mai, 1/8 Uhr, Prinz-Albert-Straße 43, Gemeindehaus.
Legau. 19. April, 17. Mai, 8 Uhr, Friedrichsplatz, Mädchen-Privat-Gymn.
Lissa i. Polen. 30. April, 28. Mai, 1/5 Uhr, Gemeindehaus.
Magdeburg. 21. April, 19. Mai, 1/8 Uhr.
Maiing. 20. April, 18. Mai, 5 Uhr, Kath. Männerverein, Ballplatz 1/10.
München-Stadt. 20. April, 18. Mai, 1/8 Uhr, Gesellenhaus, Schönererstraße 6/0.
München-Ost. 26 April, 31. Mai, 1/8 Uhr, „Grüner Baum“, Sedanstr. 12/0.
Meiße. 8. April, 6. Mai, 8 Uhr, Katholisches Vereinshaus.
Neu-Isenburg. 15. April, 6. Mai, 1/8 Uhr, Lungemeinde, Poststraße.
Neukölln. 12. April, 10. Mai, 7 Uhr, Richardstr. 31/32, Ede Rosenstraße.
Nienh. 16. April, 21. Mai, 1/8 Uhr, Niederstraße, Restaurant Germes.
Neuwark. 25. April, 30. Mai.
Nowawes. 9. April, 7. Mai, 8 Uhr, Wilhelmstr. 20, Gasthaus Gilbert.
Rärdenberg. 14. April, 12. Mai, 7 Uhr, Rablergasse 23, Rinder-Schule St. Jakob.
Offenbach a. M. 19 April, 17. Mai, 8 Uhr, Domstr. 25.
Oldersleben. 28. April, 26. Mai, 8 Uhr, Breite Straße, Sändercher Gasthof.
Pankow. 12. April, 10. Mai, 1/8 Uhr, Ruglerstr. 147, Gemeindehaus der Paul-Gerhardt-Gemeinde.
Posen. 19. April, 17. Mai, 5 Uhr, Evangelisches Vereinshaus.
Potsdam. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Bodigstr. 8/10, II. Saal des Gemeindehauses.
Regensburg. 18 April, 16. Mai, 1/4 Uhr, Jakobinerkirche.
Reutlingen. 19. April, 17. Mai, 1/8 Uhr, Weggerstraße, Ev. Vereinshaus.
Schlesche. 13. April, 11. Mai, 1/8 Uhr, Gemeindehaus.
Spandau. 13. April, 11. Mai, 1/8 Uhr, Hohes Steinweg 1a, Guttemplerheim.
Stegitz. 13. April, 11. Mai, 8 Uhr, Schönhauser Straße 15, Konfirmandensaal.
Stettin. 6. April, 4. Mai, 7 Uhr, Elisabethstr. 63, gr. Saal im Vereinshaus.
Stettin-Gränhof. 6. April, 4. Mai, 7 Uhr, Kronprinzenstr. 30.
Stolz i. Pommern. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Wollweberstraße, Aula der Knaben-Mittelschule.
Stuttgart-Stadt. 9. April, 7. Mai, 7 Uhr, Hohe Straße 11, Brennhaus.
Stuttgart-Untertang. 12. April, 10. Mai, 8 Uhr, Gasthaus „Zur Traube“.
Stuttgart-Untertang. 12. April, 3. Mai, 3 Uhr, Kronenstraße, Herberge zur Heimat.
Stuttgart-Untertang. 13. April, 11. Mai, 1/8 Uhr, Stutenstraße 4, Vereinshaus.

Stuttgart-Ostheim. 14. April, 12. Mai, 1/8 Uhr, Landhausstraße 153.
Wolgense. 19. April, 10. Mai, 7 Uhr, Mirbachplatz, Gemeindehaus.
Wiesbaden. 26. April, 24. Mai, 8 Uhr, Drantenstraße 15 I, Frauenklub.
Wismar bei Stettin. 7. April, 5. Mai, 8 Uhr, Gemeindehaus des Pfarrhauses.
Wismar i. Sachsn. 14. April, 12. Mai, 8 Uhr, Neuere Leipziger Straße, Herberge zur Heimat.

Kreuz und Grab.

Was zum Kreuz und zum offenen Grabe
 Ich armer Sünder zu bringen habe?
 Dank! Und immer nur Dank ohn' Ende!

Was vom Kreuz und vom offenen Grabe
 Ich für mein Wandern zu holen habe?
 Kraft, daß sie fülle Herz mir und Hände!

M. Festsche.

Sieben treue Mitglieder sind aus unseren Reihen
 geschieden.

In Gruppe **Berlin-Nord** starb am 28. Februar 1920
 nach neunzehnjähriger Zugehörigkeit zum Gewerbeverein
 unser liebes Mitglied

**Frau Mathilde Hain, verwitwete Göblmann,
 geb. Müller.**

geboren am 3. Februar 1850 in Anklam.

In Gruppe **Berlin-Süd** starb am 8. März 1920
 unser liebes Mitglied

Frau Frieda Zinke, geb. Schob,

geboren am 3. April 1884 in Berlin.

In Gruppe **Dresden-Altestadt** starb im Januar
 unser liebes Mitglied

Witwe Marie Rudolph, geb. Straußberger,

geboren am 25. April 1851 in Radeberg, in Sachsen.

In Gruppe **Erfurt** starb am 2. Februar 1920 nach
 fast sechzehnjähriger Zugehörigkeit zum Gewerbeverein unser
 liebes Mitglied

Frau Anna Gehlmann, geb. Hildebrandt,

geboren am 24. März 1861 in Gesees, Kreis Erfurt.

Gleichfalls in Gruppe **Erfurt** starb am 18. Februar
 1920 unser liebes Mitglied

Witwe Henriette Wandersleb, geb. Mangold.

geboren am 25. Februar 1849 in Stottelnheim bei Erfurt.

In Gruppe **Stuttgart-Ostheim** starb am 8. März
 1920 nach siebenjähriger Zugehörigkeit zum Gewerbeverein
 unser liebes Mitglied

Witwe Christiane Merz, geb. Aiber,

geboren am 12. Dezember 1847 in Nagold, Württemberg.

In Gruppe **Stuttgart-Stadt** starb am 28. Januar
 1920 unser liebes Mitglied

Frau Sophie Schwemmer, geb. Denaig,

geboren am 19. Oktober 1875 in Dietlingen, Oberamt
 Pforzheim.

Inhalt: Sinn und Zweck des Gewerbevereins der Getreide-
 arbeiterinnen? Aus der Tarifbewegung Magdeburg,
 Königsberg, Witten wie unsere Beiträge ausbilden? — Vereinfachte
 Krankenkassen. Fachausschüsse. Entlassungen. Generalsammlungen des
 Gewerbevereins Brandenburg. — Und unsere Sammlungen Januar,
 Stolz Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Ostheim, Versammlungsgastgeber, Kreuz
 und Grab, Lebensleistungen.